

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld nach der Novellierung der Kreisordnung NRW

Hauptsatzung des Kreises Coesfeld; derzeitige Fassung	Änderung u.a. aufgrund der Änderung der Kreisordnung	Bemerkungen
<p>§ 8 (1) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. (2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 KrO gewährt werden. (3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.</p>	<p>§ 8 (1) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. (2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KrO gewährt werden. § 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Das erweiterte Akteneinsichtsrecht wird auch im Absatz 4 geregelt. Das erweiterte Akteneinsichtsrecht ist nunmehr im § 26 KrO abschließend geregelt. Die Kreisordnung sieht hierzu eine Hauptsatzungsregelung auch nicht mehr vor.</p>
<p>§ 9 Abs. 8 erster Satz: Mitglieder von Ausschüssen gemäß 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.</p>	<p>§ 9 Abs. 8 erster Satz: Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung an die gültige Rechtslage.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) Erlass von Forderungen über 5.000 EURO je Einzelfall/Schuldner,</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,</p>	<p>Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement – NKF – sind entsprechende Entscheidungen über Wertgrenzen im NKF getroffen worden. Diese Wertgrenzen werden als Bestandteil der Haushaltssatzung vom Kreistag endgültig beschlossen. Sie stellen ein flexibles Instrument für die unterjährige Haushaltsabwicklung dar und sind</p>

		in der Sitzung des Beirats NKF am 14.08.2007 vorgestellt worden.
<p>§ 15 (4) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten/Beamtinnen (im Wege der Versetzung) auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO/LBesO sowie die Beförderung von Beamten/Beamtinnen nach Besoldungsgruppe A 15 und höher der Besoldungsordnung entscheidet der Kreisausschuss. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und die Höhergruppierung vergleichbarer Arbeitnehmer/innen.</p> <p>(6) Der Landrat kann den/die für das Personalwesen zuständigen Fachbereichsleiter/in bzw. Referenten/Referentin allgemein ermächtigen, Arbeitnehmer/innen bis Entgeltgruppe 9 TVöD zur kurzfristigen Beschäftigung in dringenden Vertretungsfällen einzustellen, entsprechende Erklärungen abzugeben und Verträge zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 15 (4) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO / LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.</p> <p>§ 15 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Am 17.10.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Kraft getreten. Es enthält auch zahlreiche Änderungen der Kreisordnung. So definiert die Neufassung des § 49 Abs. 1 Sätze 3 ff. KrO NRW die Möglichkeit des Kreistages abweichend von der bisherigen Regelung, durch Hauptsatzungsregelung die dem Landrat grundsätzlich durch die Kreisordnung zugewiesenen personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse an sich zu ziehen. § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW sieht nur noch vor, dass durch Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass bei Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis solcher Bediensteter zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind.</p> <p>Die vorgeschlagene Zuständigkeitsverteilung zu Personalentscheidungen entspricht im Grunde der derzeitigen Regelung. Eine Muster-Hauptsatzung des Landkreistages unter Berücksichtigung der Änderungen der Kreisordnung NRW wird in nächster Zeit nicht zu erwarten sein.</p> <p>Mit Blick auf den neu gefassten § 49 KrO NRW (Mitwirkungsmöglichkeit nur bei Führungsfunktionen) kann auch § 15 Abs. 6 der gültigen Hauptsatzung ersatzlos gestrichen werden. Der Landrat kann ohnehin (im Innenverhältnis) entscheiden, entsprechende Ermächtigungen zu erteilen.</p>